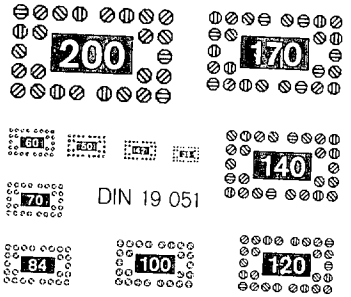

Deutscher
Holzarbeiter-
Verband

Statut

Gültig vom 1. Oktober 1929

A 97 - 05268

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§§ 1 und 2.	Name, Sitz und Umfang des Verbandes	3
§ 3.	Zweck des Verbandes	3
§§ 4 bis 11.	Beitritt	3
§§ 12 bis 17.	Beitrag	5
	Unterstützungen:	
§§ 18 bis 28.	Reiseunterstützung	7
§§ 29 bis 43.	Arbeitslosenunterstützung	9
§§ 44 bis 55.	Streikunterstützung	12
§§ 56 bis 69.	Krankenunterstützung	14
§§ 70 bis 74.	Gemaßregeltenunterstützung	16
§§ 75 bis 79.	Unterstützung in Sterbefällen	17
§§ 80 bis 82.	Umzugsunterstützung	18
§ 83.	Invalidenunterstützung	19
§ 84.	Notfallunterstützung	21
§§ 85 bis 88.	Rechtsschutz	21
§§ 89 bis 92.	Allgemeines	21
§§ 93 bis 100.	Austritt und Ausschluß	22
§§ 101 bis 110.	Ortsverwaltung	23
§§ 111 bis 116.	Gauverwaltung	25
§§ 117 bis 122.	Zentralverwaltung	26
§ 123.	Beirat	27
§§ 124 bis 126.	Ausschuß	28
§§ 127 bis 133.	Verbandstag	28
§§ 134 bis 137.	Urabstimmung	30
§§ 138 bis 141.	Verbandskasse	30
§ 142.	Verbandsorgan	31
§§ 143 bis 148.	Schlußbestimmungen	31

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

A 97 - 05268

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Deutscher Holzarbeiter-Verband"; er erstreckt sich über ganz Deutschland und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Zugelassen zu diesem Verband sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Holzindustrie und der dieser verwandten Gewerbe, sofern sie die Bestimmungen dieses Statuts als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

Zweck des Verbandes.

§ 3.

[1]) Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

[2]) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;

b) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs, durch Abhalten regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltungen von Vorträgen;

c) Errichtung von Herbergen;

d) Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lage der am Verband beteiligten Berufe;

e) Gewährung von Unterstützungen an die Mitglieder, und zwar, soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse es gestatten: Streikunterstützung, Gemaßregeltenunterstützung, Reise- und Arbeitslosenunterstützung, Krankenunterstützung, Unterstützung in Sterbefällen, Umzugsunterstützung, Notfallunterstützung und Rechtsschutz.

Beitritt.

§ 4.

Die Beitrittserklärung wird in den Verwaltungsstellen durch die Ortsverwaltung, sonst durch den Verbandsvorstand oder den von ihm ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung einer Mitgliedskarte. Sobald 52 Wochenbeiträge geleistet sind, ist die Karte gegen ein Mitgliedsbuch umzutauschen. Mitgliedskarte und Mitgliedsbuch bleiben Eigentum des Verbandes.

§ 5.

[1]) Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Über Einsprüche wegen Verweigerung der Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist Beschwerde beim Verbandsausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

[2]) Arbeitslose oder Kranke können erst aufgenommen werden, wenn sie wieder in Arbeit getreten sind.

§ 6.

1) Das Beitrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 1 Mk., für weibliche und jugendliche Mitglieder 50 Pf., für Lehrlinge 10 Pf.

2) Ersatzbücher und Ersatzkarten für verlorengegangene und unbrauchbar gewordene sind mit 1 Mk. zu bezahlen.

3) Als jugendliche Mitglieder können nur Hilfsarbeiter und andere ungelernte Holzarbeiter unter 18 Jahren sowie Lehrlinge aufgenommen werden. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres müssen die jugendlichen Mitglieder in die Beitragsklasse der übrigen männlichen Mitglieder übertreten.

§ 7.

1) Verbandsmitglieder, die im Ausland waren und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Rückkehr wieder zum Beitritt melden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, sofern sie im Auslande nachweisbar einem ähnlichen Verein angehört haben. Sonst sind sie als Neueintretende zu behandeln.

2) Die im Ausland gezahlten Beiträge werden bei Unterstützungsansprüchen nur dann in die Karenzzeit eingerechnet, wenn die betreffende ausländische Organisation der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen ist. Die Anrechnung erfolgt in diesem Falle gemäß der Vorschrift des § 8, Abs. 2.

3) Mitglieder, die im Ausland in Arbeit treten und dort keiner Organisation angehören können, haben das Recht, ihre Mitgliedschaft im Deutschen Holzarbeiter-Verband durch Einsendung ihrer Beiträge an die Hauptkasse aufrechtzuerhalten. Während des Aufenthalts im Auslande ruhen die Rechte, sie treten aber mit der Rückkehr nach Deutschland sofort wieder in Kraft.

§ 8.

1) Mitglieder derjenigen ausländischen Verbände, die der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen sind, werden, sobald sie in Deutschland in Arbeit treten, ohne Beitrittsgeld aufgenommen, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihrer seitherigen Organisation nachgekommen sind und der Übertritt während der ersten sechs Wochen ihres Aufenthaltes in Deutschland erfolgt.

2) Den übergetretenen Mitgliedern werden die Beiträge, die sie an die ausländische Organisation geleistet haben, der Zahl und dem Wert nach angerechnet. Es stehen ihnen auf die Unterstützung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes dieselben Rechte zu wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Beitragszahl.

§ 9.

Mitglieder solcher ausländischen Verbände, die der Internationalen Union der Holzarbeiter nicht beigetreten sind, können in den Deutschen Holzarbeiter-Verband nur als Neueintretende aufgenommen werden. Sie haben erst nach Erfüllung der Karenzzeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Anrecht auf Unterstützung.

§ 10.

Ein Übertritt aus anderen deutschen Gewerkschaften ist zulässig, wenn die Voraussetzungen im § 2 des Statuts erfüllt sind. Die Entscheidung obliegt dem Verbandsvorstand, der auch über die Karenzzeit für den Bezug von Unterstützungen zu bestimmen hat.

§ 11.

Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder ist zulässig, wenn diese ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. Sämtliche Wiederaufgenommenen sind als neu eingetreten zu betrachten.

Beitrag.

§ 12.

1) Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag zu entrichten, der durch eine vom Verbandsvorstand herausgegebene Marke im Mitgliedsbuch quittiert wird. Der Beitrag zerfällt in Hauptkassen- und Lokalkassenbeitrag. Maßgebend für die Höhe des Hauptkassenbeitrages ist in der Regel das Einundeinviertelfache des vertraglichen Durchschnittslohnes der Branche bzw. des Berufes. Für Mitgliedergruppen mit höheren Verdiensten als dem Vertragslohn können entsprechend höhere Beiträge festgesetzt werden. Die Verwaltungsstellen sind verpflichtet, die Mitglieder nach ihrer Verdienthöhe den Beitragsklassen zuzuteilen. Die Zahl der Beitragsklassen in einer Verwaltungsstelle soll möglichst beschränkt werden. Der Hauptkassenbeitrag ist an die Hauptkasse abzuführen, der Lokalkassenbeitrag verbleibt am Orte und dient zur Bestreitung der Ausgaben für die im § 107 umschriebenen Aufgaben der Ortsverwaltung. Die Höhe des Lokalbeitrages wird von der Verwaltungsstelle festgesetzt. Der Lokalkassenbeitrag soll in den Verwaltungsstellen ohne Lokalbeamte nicht unter 20 Prozent, in den Verwaltungsstellen mit Lokalbeamten nicht unter 25 Prozent des Hauptkassenbeitrages liegen. Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

2) Zahl und Höhe der geltenden Beitragsklassen werden vom Verbandsvorstand festgesetzt. Dieser hat darüber zu wachen, daß in den Verwaltungsstellen nach den Bestimmungen des Absatzes 1 die Beiträge ordnungsmäßig festgesetzt und erhoben werden. Wo dies nicht oder nicht ausreichend geschieht, hat der Vorstand von sich aus die Beiträge festzusetzen.

3) Im Bedarfsfalle können vom Vorstand Extrabeiträge ausgeschrieben werden, zu deren Zahlung die Mitglieder ebenso verpflichtet sind wie zur Zahlung der ordentlichen Beiträge.

4) Die Beiträge sind von allen Mitgliedern in der Verwaltungsstelle ihres Arbeitsortes zu entrichten; sie werden durch Marken im Mitgliedsbuch quittiert.

5) Wenn einzelne Mitglieder durch Alter oder Halbinvalidität nachweislich in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind oder aus anderen Gründen einen besonders niedrigen Verdienst haben, so kann die Ortsverwaltung deren Übertritt in eine entsprechend niedrigere Beitragsklasse gestatten. In solchem Falle verbleiben dem Mitglied die in der alten Beitragsklasse erworbenen höheren Unterstützungsansprüche noch für die Dauer von 26 Wochen.

6) Mitgliedern, die infolge schlechter Konjunktur länger als zwei Wochen nicht mehr als 34 Stunden wöchentlich arbeiten, kann auf ihren Antrag und mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Hierbei sind die in einer durch Vollarbeit nicht unterbrochenen Periode der Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden in Arbeitswochen umzurechnen. Jede so errechnete volle Arbeitswoche wird als beitragsfrei abgestempelt.

7) Der Übertritt in eine höhere Beitragsklasse steht jedem Mitglied frei, sofern die höhere Beitragsklasse für andere Mitglieder der Verwaltungsstelle bereits eingeführt ist oder ihre Einführung von der Verwaltungsstelle beschlossen wird. Mitglieder, die aus einer Verwaltungsstelle mit einer höheren Beitragsklasse zureisen, können dieser höheren Beitragsklasse auch weiterhin angehören. In eine höhere

Beitragsklasse übertretende Mitglieder erlangen den Anspruch auf deren Unterstützungssätze erst, nachdem sie 52 Wochen den höheren Beitrag entrichtet haben. Bei der Streikunterstützung treten die Unterstützungssätze der höheren Klassen bereits nach 26 geleisteten Beiträgen ein.

§ 13.

Die Lokalkassenbeiträge dürfen von den Verwaltungsstellen nur für die im § 107 bezeichneten Zwecke oder für Zuschüsse zur Streikunterstützung verwendet werden. Zuschläge zu anderen statutarischen Unterstützungssätzen dürfen aus der Lokalkasse nicht gewährt werden.

§ 14.

Beitragfrei sind die Mitglieder während der Dauer von

a) nachweisbarer Krankheit, wenn diese entsprechend § 69 gemeldet wurde;
b) Arbeitsunfähigkeit infolge vorübergehender oder dauernder Invalidität;
c) Arbeitslosigkeit, sofern das Mitglied sich der von der Ortsverwaltung angeordneten Kontrolle unterzieht;
d) Streik, Aussperrung oder Maßregelung.

§ 15.

1) Beitragfreie Wochen sind auf der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch abzustempeln. Sechs aufeinanderfolgende Arbeitslosentage oder Krankheitstage, auch wenn sie sich auf zwei Wochen verteilen, sowie vier Arbeitslosen- oder Krankheitstage, die in eine Woche fallen, gelten als eine beitragfreie Woche. Nachzahlung von Beiträgen für abgestempelte beitragfreie Wochen ist unzulässig. Beiträge, die entgegen dieser Bestimmung für die Dauer einer Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw. entrichtet wurden, dürfen für den Bezug einer Unterstützung nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

2) Beitragfreie invalide Mitglieder, die nach Empfang der vollen Krankenunterstützung von der regelmäßigen Kontrollmeldung befreit sind, müssen zur Wahrung ihrer ferneren Ansprüche an den Verband mindestens alle acht Wochen unter Nachweis der fortdauernden Erwerbsunfähigkeit ihr Mitgliedsbuch vom Kassierer abstempeln lassen.

3) Die Verwaltungsstellen können nach eingeholter Genehmigung des Verbandsvorstandes von den nach § 14 beitragfreien Mitgliedern und von den Ausgesteuerten einen wöchentlichen Beitrag bis zu 10 Pf. erheben zur Bestreitung von lokalen Ausgaben. Die Entrichtung dieses Beitrages wird durch eine besondere Marke im Mitgliedsbuch quittiert.

§ 16.

Hat ein Mitglied aus den im § 14a, b und c angeführten Gründen für 52 aufeinanderfolgende Wochen keine Beiträge mehr entrichtet, so steht ihm für die fernere beitragfreie Zeit außer den in §§ 75, 84 und 85 vorgesehenen Unterstützungen ein weiterer Anspruch an den Verband nicht zu.

§ 17.

1) Die Stundung der Beiträge ist in der Regel nur bis zu acht Wochen gestattet und nur dann gültig, wenn sie von der Ortsverwaltung in der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch bescheinigt ist.

2) Beim Bezug einer Unterstützung werden die restierenden Beiträge in Abzug gebracht.

Unterstützungen.

Reiseunterstützung.

§ 18.

1) Anspruch auf Reiseunterstützung haben nur solche Mitglieder, die mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und auch mindestens 52 Beiträge entrichtet haben.

2) Männlichen Mitgliedern, die bis vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, sowie allen weiblichen und jugendlichen Mitgliedern kann die Reiseunterstützung schon nach 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung in der Höhe gezahlt werden, die sonst erst nach 52 Wochen gewährt wird.

3) Männlichen Mitgliedern, die mindestens 52 Lehrlingsbeiträge geleistet haben, kann ohne Wartezeit eine Reiseunterstützung von 1 Mk. pro Tag bis zum Höchstbetrag von 42 Mk. (§ 20 des Statuts) gewährt werden.

§ 19.

1) Für die Höhe der Unterstützung ist maßgebend die Höhe des vor 52 Wochen geleisteten Wochenbeitrages bzw. der niedrigste Beitrag, der innerhalb der letzten 52 Wochen entrichtet worden ist.

2) Die Reiseunterstützung beträgt bei einem Wochenbeitrag bis 70 Pf. pro Tag 1 Mk., bei einem Wochenbeitrag von 80 Pf. bis 1 Mk. pro Tag 1,50 Mk. und bei einem Wochenbeitrag von über 1 Mk. pro Tag 2 Mk.

3) Die Unterstützung wird gewährt vom ersten Reisetage an, wenn das Mitglied zwecks Arbeitsuchens von einer Verwaltungsstelle zu einer andern reist. Innerhalb sechs Wochen darf in ein und derselben Verwaltungsstelle nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Bei Reisestrecken von zwei Tagen wird die Unterstützung für zwei Tage nur gezahlt, wenn die zurückgelegte Entfernung über 25 Kilometer beträgt, bei solchen von drei Tagen die Unterstützung für drei Tage nur bei Entfernungen über 50 Kilometer. Mehr als drei Tage dürfen in keinem Falle ausgezahlt werden.

§ 20.

1) Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet. Der Höchstbetrag, den ein Mitglied innerhalb 52 Wochen an Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung beziehen kann, beträgt nach einer Beitragsleistung und Mitgliedschaftsdauer von

	52	156	260	520 Beitragswochen
30 Pf. Beitrag	24	30	36	42 Mk.
40 „ „	27	33	39	48 „
50 „ „	30	36	45	54 „
60 „ „	36	42	51	63 „
70 „ „	42	48	57	72 „
80 „ „	48	54	66	81 „
90 „ „	54	60	72	87 „
100 „ „	60	66	81	96 „
110 „ „	66	72	90	105 „
120 „ „	72	81	99	117 „
130 „ „	78	90	108	126 „
140 „ „	84	96	117	138 „
150 „ „	90	105	126	147 „
160 „ „	96	114	135	159 „

²) Für einen Tag darf die Unterstützung in keinem Falle die im § 19, Abs. 2 festgesetzten Tagessätze übersteigen, ebenso darf an ein und demselben Tage nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Für den Sonntag oder einen hohen Festtag kann die Unterstützung schon am Tage zuvor ausgezahlt werden.

§ 21.

Jeder Empfänger von Reiseunterstützung ist verpflichtet, in allen auf seiner Tour gelegenen Verwaltungsstellen um Arbeit nachzufragen und die ihm zustehende Unterstützung zu erheben, ausgenommen, wenn die Entfernung von einer Verwaltungsstelle zur anderen unter 40 Kilometer beträgt oder die auf der Tour erhobene Unterstützung insgesamt den Betrag für zehn Tage noch nicht erreicht hat. Andernfalls darf nur für die Strecke von der letztübergangenen Verwaltungsstelle aus Unterstützung gewährt werden.

§ 22.

¹) Mitgliedern, die auf einer Tour für zehn Tage die Reiseunterstützung erhalten haben, kann weitere Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn ihnen weder in der Verwaltungsstelle noch in den benachbarten Orten Arbeit nachgewiesen werden kann.

²) Reisetouren, die nicht durch eine mindestens sechswöchige Arbeitsdauer unterbrochen werden, sind als eine Tour zu betrachten.

§ 23.

¹) Für größere Städte kann der Verbandsvorstand auf Antrag der Verwaltungsstelle beschließen, daß den Empfängern von Reiseunterstützung eine Aufenthaltsunterstützung bis zu höchstens drei Tagen nach den im § 19, Abs. 2 festgesetzten Tagessätzen gewährt werden kann.

²) Diese Aufenthaltsunterstützung wird zur Reiseunterstützung aufgerechnet, sie kann an ein und demselben Orte innerhalb sechs Monaten nur einmal gewährt werden.

³) Befinden sich die Kollegen in einer dieser Städte in einer Lohnbewegung, so kommt während der Dauer der Lohnbewegung die Aufenthaltsunterstützung in Wegfall.

§ 24.

¹) Mitgliedern, die innerhalb zwölf Monaten den im § 20 festgesetzten Höchstbetrag an Unterstützung erhoben haben, kann während der nächsten zwölf Monate, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, keine Unterstützung gewährt werden.

²) Die Unterstützungsberechtigung tritt erst wieder ein, wenn seit dem letzten Unterstützungstage 52 Wochenbeiträge gezahlt wurden.

§ 25.

¹) Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Streik zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung der Ortsverwaltung Reiseunterstützung schon nach 13wöchiger Mitgliedschaftsdauer gewährt werden.

²) Männlichen Mitgliedern, die innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beitreten, ebenso Mitgliedern unter 18 Jahren kann in diesem Falle ohne Wartefrist eine Reiseunterstützung von täglich 1 Mk. bis zum Gesamtbetrage von 42 Mk. gewährt werden. Das gleiche gilt auch bei Abreise infolge Maßregelung.

³) Reiseunterstützung in den vorgenannten Fällen unterliegt nicht der im § 20 vorgesehenen Aufrechnung auf andere Unterstützungen. Sie kann deswegen auch von solchen Mitgliedern bezogen werden, die nach § 20 ausgesteuert sind.

§ 26.

Den Mitgliedern ausländischer Verbände, die der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen sind, kann vor ihrem Übertritt in den Deutschen Holzarbeiter-Verband auf der Reise in Deutschland unter den gleichen Bedingungen Reiseunterstützung gewährt werden wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Beitragszahl. Die Anrechnung der ausländischen Beiträge erfolgt gemäß der Vorschrift im § 8, Abs. 2. Sobald solche Mitglieder in Deutschland in Arbeit getreten sind, haben sie jedoch ihren Übertritt zu vollziehen.

§ 27.

Keinen Anspruch auf Reiseunterstützung haben Mitglieder, die

a) sich grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
b) sich am letzten Arbeitsort nicht abgemeldet und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben;
c) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

§ 28.

Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes einer Verwaltungsstelle Arbeit, so hat es unverweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und seine Beiträge dorthin zu entrichten; jedoch können Mitglieder, welche mit einer Verwaltungsstelle in persönlichem Verkehr stehen, ihre Beiträge an diese entrichten und eventuell Unterstützung bei ihr erheben.

Arbeitslosenunterstützung.

§ 29.

¹) Mitglieder, die mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und auch mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten im Falle der Arbeitslosigkeit eine wöchentliche Unterstützung.

²) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt pro Woche nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

	52	156	260	520 Wochen
30 Pf. Beitrag	2,40	3,—	3,60	4,20 Mk.
40 „ „	2,70	3,30	3,90	4,80 „
50 „ „	3,—	3,60	4,50	5,40 „
60 „ „	3,60	4,20	5,10	6,30 „
70 „ „	4,20	4,80	5,70	7,20 „
80 „ „	4,80	5,40	6,60	8,10 „
90 „ „	5,40	6,—	7,20	8,70 „
100 „ „	6,—	6,60	8,10	9,60 „
110 „ „	6,60	7,20	9,—	10,50 „
120 „ „	7,20	8,10	9,90	11,70 „
130 „ „	7,80	9,—	10,80	12,60 „
140 „ „	8,40	9,60	11,70	13,80 „
150 „ „	9,—	10,50	12,60	14,70 „
160 „ „	9,60	11,40	13,50	15,90 „

³) Die Unterstützung wird innerhalb 52 Wochen, vom ersten Unterstützungstage an gerechnet, auf die Dauer von 10 Wochen (60 Tage) gewährt. Etwaige Reise- und Krankenunterstützung, die das Mitglied in den letzten 52 Wochen schon bezogen hat, werden mit eingerechnet. Die im § 20 aufgeführten Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden.

⁴) Mitgliedern, die mindestens 78 Lehrlingsbeiträge und 26 Vollbeiträge geleistet haben, kann die Arbeitslosenunterstützung nach der niedrigsten Beitragsklasse gewährt werden.

§ 30.

[1]) Über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung wird von der Ortsverwaltung, bei Einzelmitgliedern vom Verbandsvorstand entschieden. Die Entscheidungen der Ortsverwaltung können vom Verbandsvorstand aufgehoben werden. Den Betroffenen steht der Beschwerdeweg an den Ausschuß offen.

[2]) Mitglieder, bei denen eine Anrechnung der Verbandsunterstützung auf den Bezug staatlicher oder kommunaler Unterstützung erfolgt, erhalten die Arbeitslosenunterstützung des Verbandes nur in der Höhe, die eine Anrechnung durch Staat und Behörden ausschließt.

§ 31.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, für eine genügende Kontrolle der Arbeitslosen Sorge zu tragen. Die Kontrolleinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Verbandsvorstandes.

§ 32.

Jede Ortsverwaltung hat über die Zahl der arbeitslosen und reisenden Mitglieder sowie über die ausgezahlten Unterstützungen monatlich mittels Formulars an den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

§ 33.

[1]) Arbeitslose Mitglieder haben den Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit sofort dem Bevollmächtigten oder dem mit der Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmitglied unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit anzuzeigen und sich während der Dauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig persönlich zur Kontrolle zu melden.

[2]) Einzelmitglieder haben diese Anzeige direkt an den Verbandsvorstand zu erstatten.

§ 34.

Der Tag der Meldung gilt in allen Fällen als Beginn der Arbeitslosigkeit. Die Meldung darf nicht vor dem der Entlassung aus der Arbeit nächstfolgenden Arbeitstage entgegengenommen werden. Nach Ablauf von sieben Tagen nach der ordentlichen Meldung beginnt der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 35.

[1]) Mehrere durch vorübergehende Beschäftigung unterbrochene Arbeitslosigkeiten von kürzerer Dauer einschließlich ausfallender Arbeitszeit bei Kurzarbeit, können zur Erfüllung der siebentägigen Wartefrist zusammengerechnet werden, sofern sie nicht länger als sechs Wochen zurückliegen.

[2]) Vorübergehende Arbeitsunterbrechung (Aussetzen) ist als Arbeitslosigkeit zu erachten, wenn sie ununterbrochen mindestens eine Woche dauert, nicht durch Feiertage verursacht, sondern durch Arbeitsmangel verschuldet und durch den Arbeitgeber veranlaßt ist, und wenn die betreffenden Mitglieder sich ordnungsmäßig melden und zur Kontrolle stellen. Für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung gelten auch in solchen Fällen die entsprechenden Vorschriften des Statuts; jedoch werden gesetzliche und ortsübliche Feiertage für die Karenzwoche und die Unterstützung nicht mitgerechnet.

[3]) Halbe Tage oder einzelne Stunden kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

§ 36.

[1]) Arbeitslosenunterstützung am Orte darf nur von der Verwaltungsstelle gezahlt werden, an der das Mitglied arbeitslos wurde oder wo ihm Arbeit nachweisbar in Aussicht gestellt ist.

[2]) Ob einem zugereisten Mitglied am Orte Arbeit nachweisbar in Aussicht steht, unterliegt der Entscheidung der Ortsverwaltung. Hat das Mitglied am Tage der Meldung noch keine Reisedauer von mindestens vier Wochen hinter sich, so steht ihm auch im bejahenden Falle der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung am Orte erst vom achten Tage nach der Meldung der in Aussicht gestellten Arbeit zu.

[3]) Mitglieder, die von dem bisherigen Beschäftigungsort dem Arbeitsamt ihres Wohnortes überwiesen werden, können die Arbeitslosenunterstützung in ihrem Wohnort ausgezahlt erhalten.

[4]) Zugereisten Mitgliedern, die die Karenzwoche für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung am Orte noch nicht zurückgelegt haben, darf auch in den Fällen, wenn sie innerhalb sechs Wochen (§ 41) wieder arbeitslos werden, die frühere Arbeitslosigkeit auf der Reise nur dann zur Erfüllung der Wartezeit angerechnet werden, wenn die Reisedauer mindestens vier Wochen betragen hat.

[5]) Als Zugereiste im vorstehenden Sinne gelten auch Mitglieder, die zuletzt in der betreffenden Verwaltungsstelle gearbeitet haben und nach einer kürzeren Reisedauer als vier Wochen wieder an diesen Arbeitsort zurückkehren.

§ 37.

Mitglieder, die ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes in einen Streik treten, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 38.

Für Mitglieder, die während des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung auf die Reise gehen, treten die Bestimmungen des § 19 in Kraft, das heißt, solche Mitglieder können mit Beginn der Reise nur nach Maßgabe der §§ 19 bis 28 unterstützt werden. Die am Orte bezogene Unterstützung wird in diesem Falle bei der Reiseunterstützung in Anrechnung gebracht.

§ 39.

Mitglieder an Nichtverbandsorten, die nicht durch Familienverhältnisse an den Ort gebunden sind, können bei Verlust der Unterstützung durch den Verbandsvorstand verpflichtet werden, während der Dauer der Arbeitslosigkeit ihren Aufenthalt an einer der nächstgelegenen Verwaltungsstellen zu nehmen, um dort die Unterstützung zu beziehen.

§ 40.

Die Unterstützung ist am Schlusse jeder Woche persönlich abzuheben. Für jede in die Arbeitslosigkeit fallende, auch nur tageweise Beschäftigung gegen Entgelt, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall.

§ 41.

[1]) Hat ein Mitglied die siebentägige Wartefrist erfüllt (§§ 34, 35), aber bei Wiederaufnahme der Arbeit den im § 20 festgesetzten Höchstbetrag noch nicht bezogen, so bleibt der Anspruch auf sofortige Unterstützung (ohne Wartezeit) bis zum Höchstbetrag auch bei jeder späteren Arbeitslosigkeit bestehen, sofern das Mitglied inzwischen nicht ununterbrochen länger als sechs Wochen gearbeitet hat und die frühere Arbeitslosigkeit gemäß § 33 gemeldet war.

[2]) Ebenso kommt die siebentägige Wartezeit in Wegfall, wenn der Arbeitslosigkeit eine mindestens siebentägige Arbeitsunfähigkeit in den letzten sechs Wochen voraufgegangen ist, sofern diese Arbeitsunfähigkeit gemäß § 60 gemeldet war. Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der siebentägigen Wartezeit zusammengerechnet werden.

[3]) Ist der Zeitraum zwischen der alten und der neuen Arbeitslosigkeit oder einer Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit länger als sechs Wochen, so kann die Unterstützung erst nach Ablauf von sieben Tagen, vom Tage der neuen Meldung an gerechnet, wieder gewährt werden.

§ 42.

Hat ein Mitglied innerhalb zwölf Monaten den im § 20 festgesetzten Höchstbetrag an Arbeitslosenunterstützung einschließlich der etwa bezogenen Reise- und Krankenunterstützung erhoben, so kann ihm weitere Unterstützung erst nach einer Wartefrist von zwölf Monaten, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, und nachdem es 52 Wochenbeiträge für diese Zeit entrichtet hat, gewährt werden.

§ 43.

[1]) Keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben Mitglieder, welche

a) sich grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
b) krank und dadurch erwerbsunfähig sind;
c) Nebenverdienst oder den Bezug von Krankenunterstützung während der Arbeitslosigkeit verschweigen;
d) beim Eintritt der Arbeitslosigkeit mehr als vier Wochenbeiträge restieren;
e) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

[2]) Arbeitgeber, die dem Verband als Mitglieder angehören, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Streikunterstützung.

§ 44.

Diese Unterstützung darf sowohl bei Arbeitseinstellungen wie bei Aussperrungen nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gezahlt werden.

§ 45.

Die Vorbereitungen zu Lohnbewegungen und Vertragskündigungen haben innerhalb der Ortsverwaltung in Gemeinschaft mit den Vertrauensleuten und unter Hinzuziehung des Gauvorstehers zu erfolgen.

§ 46.

[1]) Alle Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Anträge sind in der Regel vier Wochen zuvor durch die Ortsverwaltung an den zuständigen Gauvorsteher einzureichen. Das gleiche gilt auch für Anträge auf Kündigung eines bestehenden Tarifvertrages.

[2]) Der Gauvorsteher hat die Anträge nach örtlicher Prüfung mit seinem Gutachten an den Verbandsvorstand weiterzugeben.

§ 47.

Abwehrbewegungen und Aussperrungen müssen sofort bei ihrem Beginn respektive bei Beginn der voraufgehenden Differenzen an den Verbandsvorstand und Gauvorsteher zugleich gemeldet werden. Bis zur Entscheidung des Verbandsvorstandes ist in solchen Fällen den Anweisungen des Gauvorstehers oder seines Stellvertreters Folge zu leisten.

§ 48.

Eine Arbeitseinstellung darf auch nach erfolgter Genehmigung des Vorstandes nicht stattfinden, bevor nicht von der Ortsverwaltung resp. von dem Gauvorsteher alles versucht worden ist, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.

§ 49.

[1]) Jeder Antrag auf Arbeitseinstellung gilt als abgelehnt, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder dafür gestimmt haben.

[2]) Ebenso ist bei der späteren Beschlußfassung eine Majorität von drei Viertel der Mitglieder für die Fortsetzung des Kampfes erforderlich.

[3]) Diese Abstimmungen müssen geheim mittels Stimmzettel erfolgen.

§ 50.

[1]) Für die richtige Führung der Bewegung am Orte ist die Ortsverwaltung verantwortlich. Die Leitung der gesamten Lohnbewegung obliegt dem Verbandsvorstand; seinen Anordnungen haben sich die Ortsverwaltungen und Mitglieder bei jeder Arbeitseinstellung, Aussperrung oder Tarifbewegung zu unterwerfen.

[2]) Der Vorstand hat das Recht, in jedem Falle einen Vertreter zur Untersuchung der Verhältnisse oder zur Verhandlung an den Ort der Bewegung zu entsenden. Dem Vorstandsvertreter ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen. In Abwesenheit des Vorstandsvertreters gilt der Gauvorsteher als Beauftragter des Vorstandes.

[3]) Streikenden, die sich den Anordnungen des Vorstandes oder seines Beauftragten nicht fügen, kann die Unterstützung versagt oder entzogen werden.

§ 51.

[1]) Die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen beträgt wöchentlich nach einer Mitgliedschaftsdauer- und Beitragsleistung von

	26	52	156	260	520 Wochen
30 Pf. Beitrag	4,20	6,60	7,50	8,70	9,90 Mk.
40 „ „	5,70	8,40	9,30	10,20	11,70 „
50 „ „	6,90	9,90	10,80	12,—	13,50 „
60 „ „	8,10	11,70	12,60	13,80	15,30 „
70 „ „	9,30	13,20	14,10	15,60	17,40 „
80 „ „	10,50	15,—	15,90	17,40	19,50 „
90 „ „	12,—	16,80	17,70	19,20	21,60 „
100 „ „	13,20	18,60	19,50	21,—	23,40 „
110 „ „	14,40	20,10	21,—	22,80	25,50 „
120 „ „	15,90	21,90	22,80	24,60	27,30 „
130 „ „	17,10	23,40	24,30	26,40	29,40 „
140 „ „	18,60	25,20	26,10	28,20	31,20 „
150 „ „	19,80	26,70	27,60	30,—	33,30 „
160 „ „	21,—	28,20	29,40	31,80	35,10 „

[2]) Außerdem wird den Mitgliedern für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 16 Jahren ein Zuschlag gewährt. Dieser beträgt pro Kind und Woche bei einem Wochenbeitrag

von 30 bis einschließlich 40 Pf. Beitrag 120 Pf.
„ 50 „ „ 70 „ „ 150 „
„ 80 „ „ 100 „ „ 180 „
„ 110 „ „ 130 „ „ 210 „
„ 140 „ „ 160 „ „ 240 „

[3]) Die vorstehenden Karenzzeiten müssen jeweilig bei Beginn des Streiks respektive der Aussperrung erfüllt sein. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten auf die Arbeitsniederlegung folgenden Arbeitstag.

[4]) Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

[5]) In besonderen Fällen kann der Verbandsvorstand den Mitgliedern mit 13wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung in Höhe von zwei Drittel derjenigen Unterstützung gewähren, die bei 26wöchiger Mitgliedschaft gezahlt wird.

[6]) Männlichen Mitgliedern, die bis vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, ebenso Mitgliedern unter 18 Jahren kann bei Streiks und Aussperrungen ohne Erfüllung einer Wartezeit eine Unterstützung nach den Bestimmungen des Abs. 5 gewährt werden.

[7]) Mitglieder, die mindestens 52 Lehrlingsbeiträge entrichtet haben, erhalten nach Leistung von 13 Vollbeiträgen die Unterstützungssätze, die nach 26 Wochen Mitgliedschaft gezahlt werden.

§ 52.

An ledige Mitglieder, welche nicht an den Ort gebunden sind, wird die Streikunterstützung in der Regel nur bis zu zwei Wochen gewährt; alsdann sind solche Mitglieder zur Abreise verpflichtet. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abreise sind zulässig, soweit das Verbleiben der Streikenden zur Durchführung der Forderungen und zur Fernhaltung des Zuzuges erforderlich ist.

§ 53.

Verheiratete Streikende, die während des Streiks unter Zurücklassung der Familie abreisen, erhalten im Bedarfsfall für diese eine Familienunterstützung in Höhe der Hälfte der Streikunterstützung.

§ 54.

Während der Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung hat die Ortsverwaltung allwöchentlich einen schriftlichen Bericht an den Verbandsvorstand zu erstatten. Bei unpünktlicher Berichterstattung ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

§ 55.

Unterstützungsgesuche oder Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen an andere Orte nicht versandt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand die Unterstützung aus der Hauptkasse einstellen. Freiwillige Beiträge zur Unterstützung streikender Mitglieder in anderen Verwaltungsstellen sind stets an die Hauptkasse einzusenden.

Krankenunterstützung.

§ 56.

An arbeitsunfähige (erkrankte) Mitglieder, die mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und mindestens 52 Beiträge entrichtet haben, kann eine Krankenunterstützung gewährt werden, wenn durch Vorzeigung eines ärztlichen Attestes die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird.

§ 57.

[1]) Diese Unterstützung wird nur als Zuschuß zu der Krankenunterstützung gewährt, die das Mitglied aus einer dem Krankenversicherungsgesetz entsprechenden Kasse bezieht. Zur Erhebung der Unterstützung ist die Vorlegung des von dieser Krankenkasse oder deren Arzt ausgestellten Krankenscheines erforderlich, ausgenommen, wenn das Mitglied durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

[2]) An Mitglieder, welche vorübergehend oder dauernd einer Krankenkasse nicht angehören, kann die Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gezahlt werden.

[3]) Mitgliedern, die mindestens 78 Lehrlingsbeiträge und 26 Vollbeiträge geleistet haben, kann die Krankenunterstützung nach der niedrigsten Beitragsklasse gewährt werden.

§ 58.

[1]) Die wöchentliche Unterstützung im Krankheitsfalle beträgt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung.

[2]) Die Unterstützung wird innerhalb 52 Wochen, vom ersten Unterstützungstage an gerechnet, auf die Dauer von 20 Wochen (120 Tage) gewährt. Etwaige Reise- und Arbeitslosenunterstützung, die das Mitglied in den letzten 52 Wochen schon bezogen hat, werden mit eingerechnet. Die im § 26 aufgeführten Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden.

§ 59.

Über die Gewährung von Krankenunterstützung entscheidet im Rahmen dieser Vorschriften die Ortsverwaltung, bei Einzelmitgliedern der Verbandsvorstand. Die Entscheidungen der Ortsverwaltung können vom Verbandsvorstand aufgehoben werden. Den Betroffenen steht der Beschwerdeweg an den Ausschuß offen.

§ 60.

[1]) Erkrankte Mitglieder haben den Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit sofort dem Bevollmächtigten oder dem mit der Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmitglied anzuzeigen.

[2]) Einzelmitglieder haben diese Anzeige unter Vorlegung eines ärztlichen Attestes direkt an den Verbandsvorstand zu erstatten.

§ 61.

Der Anspruch auf Krankenunterstützung beginnt am achten Tage der Arbeitsunfähigkeit, vom Tage der Meldung an gerechnet.

§ 62.

[1]) Mehrere durch vorübergehende Arbeitsfähigkeit unterbrochene Erkrankungen von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der siebentägigen Wartefrist zusammengerechnet werden, sofern sie nicht länger als sechs Wochen zurückliegen.

[2]) Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

§ 63.

[1]) Wenn ein Mitglied innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Gesundmeldung aufs neue erkrankt, so beginnt die Unterstützungsberechtigung innerhalb der durch § 58 festgesetzten Höchstgrenze wieder am Tage der neuen Krankmeldung.

[2]) Ebenso kommt die siebentägige Wartezeit in Wegfall, wenn der Arbeitsunfähigkeit eine mindestens siebentägige Arbeitslosigkeit in den letzten sechs Wochen voraufgegangen ist, sofern diese Arbeitslosigkeit gemäß § 33 gemeldet war. Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der siebentägigen Wartefrist zusammengerechnet werden.

[3]) Ist der Zeitraum zwischen der alten und der neuen Arbeitsunfähigkeit oder einer Arbeitslosigkeit und der Krankmeldung länger als sechs Wochen, so kann die Unterstützung erst nach Ablauf von sieben Tagen, vom Tage der neuen Meldung an gerechnet, wieder gewährt werden.

§ 64.

[1]) Anspruch auf Krankenunterstützung kann ein Mitglied nur in derjenigen Verwaltungsstelle erheben, welcher es bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit angehört.

[2]) An anderen Verwaltungsstellen ist die Auszahlung der Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig.

§ 65.

[1]) Auf der Reise befindliche Mitglieder haben im Erkrankungsfall an einem Verwaltungsort ihre Arbeitsunfähigkeit spätestens am zweiten Tage nach der Ankunft durch ärztliches Attest nachzuweisen; sie können dann, wenn sie eine mehr als siebentägige Arbeitslosigkeit hinter sich haben, vom Tage der Meldung an in dieser Verwaltungsstelle die Krankenunterstützung beziehen.

[2]) Erfolgt die Meldung später, so beginnt die Unterstützungsberechtigung erst am achten Tage nach der Meldung, ausgenommen, wenn das Mitglied sofort in eine Heilanstalt aufgenommen wurde.

[3]) An reisende, an einem Nichtverbandsort erkrankte Mitglieder kann die Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden.

§ 66.

[1]) Krankenhäusern und anderen Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

[2]) Mitgliedern, denen von der Krankenkasse die Verbandsunterstützung angerechnet und die Kassenleistung entsprechend gekürzt wird, erhalten die Krankenunterstützung des Verbandes nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung durch die Krankenkasse ausschließt.

§ 67.

Die Unterstützung ist in der Regel am Schluß jeder Woche in Empfang zu nehmen, nur wenn der Vorstand es besonders genehmigt oder wenn das Mitglied sich in einer Heilanstalt befindet, kann die Unterstützung nach Beendigung der Krankheit oder der Anstaltsbehandlung in einer Summe ausgezahlt werden. Über die Dauer des Aufenthalts in einer Heilanstalt ist eine Bescheinigung beizubringen.

§ 68.

Hat ein Mitglied den im § 20 festgesetzten Höchstbetrag der Krankenunterstützung einschließlich der etwa bezogenen Reise- und Arbeitslosenunterstützung erhoben, so kann eine weitere Unterstützung erst nach einer Wartefrist von zwölf Monaten, vom letzten Unterstützungstag an gerechnet, und nachdem 52 Wochenbeiträge für diese Zeit entrichtet wurden, wieder gewährt werden.

§ 69.

Keinen Anspruch auf Krankenunterstützung haben Mitglieder, welche

a) durch nachgewiesenes Verschulden den Anspruch auf die Unterstützung durch die gesetzliche Krankenkasse verlieren, während der Dauer dieses Verlustes;
b) beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mehr als vier Wochenbeiträge restieren;
c) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 70.

[1]) Mitgliedern, die infolge hervorragender Tätigkeit für den Verband arbeitslos werden, kann ohne Erfüllung einer Wartezeit eine Unterstützung in Höhe der Streikunterstützung gewährt werden, wie sie im § 51 für eine Mitgliedschaftsdauer von 13 Wochen festgesetzt ist. Bei einer Mitgliedschaftsdauer von 26 Wochen und mehr treten die entsprechenden Unterstützungssätze des § 51 in Kraft.

[2]) Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Betracht.

[3]) In besonderen Ausnahmefällen ist der Verbandsvorstand ermächtigt, den Unterstützungssatz zu erhöhen.

[4]) Neben dem Bezuge von staatlicher Arbeitslosenunterstützung kann eine Unterstützung nur nach § 29 (Arbeitslosenunterstützung) gewährt werden. Bis zur Dauer von neun Wochen wird diese Unterstützung auf die Bezugsdauer für Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet.

§ 71.

Mitglieder, die infolge ihres Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen arbeitslos werden, können gleichfalls als Gemaßregelte unterstützt werden, sofern der Verwaltung vor Verlassen der Arbeit Gelegenheit zur Verhandlung mit dem Arbeitgeber gegeben worden ist. Für die Unterstützung solcher Mitglieder sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Streikunterstützung (§ 51) maßgebend.

§ 72.

Der Antrag auf Gewährung von Gemaßregeltenunterstützung ist sofort nach der Kündigung oder Entlassung des Mitgliedes durch die Ortsverwaltung an den Verbandsvorstand einzureichen. Ohne Genehmigung des Vorstandes darf die Unterstützung nicht gezahlt werden.

§ 73.

Über die Dauer der Unterstützung entscheidet der Verbandsvorstand. Die Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied eine seinen Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit ohne triftigen Grund ablehnt. An ledige Mitglieder wird die Unterstützung in der Regel nur für zwei Wochen gewährt.

§ 74.

An verheiratete Gemaßregelte, welche abreisen, kann die Familienunterstützung nach § 53 gewährt werden.

Unterstützung in Sterbefällen.

§ 75.

Diese Unterstützung wird beim Ableben eines verheirateten Mitgliedes oder dessen Ehehälfte gewährt und nur an die hinterbliebene Ehehälfte gezahlt.

§ 76.

Die Unterstützung muß innerhalb vier Wochen nach dem Todesfall erhoben werden. Sie beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

	156	260	520 Wochen
30 Pf. Beitrag	20	30	40 Mk.
40 „ „	23	34	45 „
50 „ „	26	38	50 „
60 „ „	29	42	55 „
70 „ „	32	46	60 „
80 „ „	35	50	65 „
90 „ „	38	54	70 „
100 „ „	41	58	75 „
110 „ „	44	62	80 „
120 „ „	47	66	85 „
130 „ „	50	70	90 „
140 „ „	53	74	95 „
150 „ „	56	78	100 „
160 „ „	59	82	105 „

§ 77.

Bei Wiederverheiratung des Mitgliedes wird die Karenzzeit für den wiederholten Bezug der Unterstützung vom Tage der ersten Auszahlung an gerechnet.

§ 78.

Beim Ableben eines ledigen Mitgliedes, welches Ernährer von Angehörigen war oder von diesen unterhalten wurde und mindestens 156 Wochenbeiträge entrichtet hat, kann den betroffenen Angehörigen eine Unterstützung nach den im § 76 festgesetzten Sätzen gewährt werden.

§ 79.

Verwitwete Mitglieder, welche die Unterstützung nicht schon einmal bezogen haben, oder die seit dem Unterstützungsbezug wieder 156 Wochenbeiträge entrichtet haben, sind den ledigen Mitgliedern gleichzustellen.

Umzugsunterstützung.

§ 80.

[1]) Verheiratete Mitglieder, die genötigt sind, ihren Wohn- und Arbeitsort zu wechseln, erhalten eine Beihilfe zu den Umzugskosten, sofern die Entfernung zwischen dem alten und dem neuen Wohn- und Arbeitsort nach der Bahn- oder Wegstrecke, auf der der Umzug erfolgt, mindestens 20 Kilometer beträgt und das Mitglied bei dem Wechsel des Arbeitsortes oder dem Wechsel des Wohnortes schon 52 ordnungsgemäße Wochenbeiträge entrichtet hat. Der Wechsel, der zuerst erfolgte, ist maßgebend.

[2]) Der Höchstbetrag der Umzugsunterstützung innerhalb 104 Beitragswochen beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

	52	156	260	520 Beitragswochen
30 Pf. Beitrag	10	15	20	25 Mk.
40 „ „	14	20	26	32 „
50 „ „	18	25	32	39 „
60 „ „	22	30	38	46 „
70 „ „	26	35	44	53 „
80 „ „	30	40	50	60 „
90 „ „	34	45	56	67 „
100 „ „	38	50	62	74 „
110 „ „	42	55	68	81 „
120 „ „	46	60	74	88 „
130 „ „	50	65	80	95 „
140 „ „	54	70	86	102 „
150 „ „	58	75	92	109 „
160 „ „	62	80	98	116 „

§ 81.

[1]) Die Unterstützung wird nur dann gezahlt, wenn das Mitglied an dem neuen Wohnort nachweisbar Beschäftigung gefunden hat.

[2]) Hat der Wechsel des Arbeitsortes schon vor dem des Wohnortes stattgefunden, so darf die Unterstützung in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Arbeits- und Wohnortwechsel nicht über zwölf Monate beträgt. Das gleiche gilt auch für den umgekehrten Fall. Der Wechsel (des Arbeitsortes oder des Wohnortes), welcher zuerst erfolgte, ist bestimmend für die im § 80 vorgesehene Karenzzeit.

§ 82.

[1]) Die Unterstützung muß vor dem Verlassen des Wohn- und Arbeitsortes bei der Ortsverwaltung der bisherigen Verwaltungsstelle beantragt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verbandsvorstand. Nach dessen Anweisung erfolgt die Auszahlung der Unterstützung durch die Ortsverwaltung der neuen Verwaltungsstelle, nachdem dieser die Belege über die Umzugskosten vorgelegt worden sind.

[2]) Werden die Umzugskosten vom Arbeitgeber entschädigt, so steht dem Mitglied kein Anspruch auf Unterstützung zu.

[3]) Werden verheiratete Mitglieder durch einen Streik, eine Aussperrung oder Maßregelung genötigt, den Ort zu verlassen, so entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag der Ortsverwaltung über Gewährung und Höhe der Umzugsunterstützung.

Invalidenunterstützung.

§ 83.

[1]) An Mitglieder, die infolge von Alter oder Krankheit oder durch einen Unfall Invalide geworden sind, und die mindestens 700 Verbandsbeiträge oder nach dem 1. Oktober 1928 mindestens 520 Beitragszuschläge (Ziffer 5) geleistet haben, kann eine laufende Invalidenunterstützung gewährt werden.

[2]) Die Gewährung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die Reichsversicherung abhängig zu machen.

[3]) Die Invalidenunterstützung wird nicht gewährt, wenn noch keine Aussteuerung in der Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung des Verbandes oder in der öffentlichen Arbeitslosen- oder Krankenversicherung erfolgt ist. Sie wird ferner nicht gewährt, wenn der Invalide durch eigene Arbeit oder von den reichsgesetzlichen Versicherungen oder von sonstigen Stellen ein Einkommen bezieht, das mehr als zwei Drittel des für die gleiche Berufsgruppe am Orte üblichen Lohnes beträgt. Besteht am Orte ein Tarifvertrag mit einem festgelegten Durchschnittslohn, so kann dieser bei Feststellung des Einkommens zugrunde gelegt werden.

[4]) Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind von der Ortsverwaltung mit Mitgliedsbuch und den erforderlichen Unterlagen dem Verbandsvorstand zur Entscheidung einzureichen. Ohne Bewilligung und Anweisung des Verbandsvorstandes darf Invalidenunterstützung nicht ausgezahlt werden.

[5]) Für die Invalidenunterstützung wird zu jedem Hauptkassenbeitrag ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag beträgt bei einem Hauptkassenbeitrag

von	30 bis	50 Pf.	.....	5 Pf.
„	60 „	90 „	.....	10 „
„	100 „	120 „	.....	15 „
„	130 Pf. und mehr		.....	20 „

[6]) Die Beitragszuschläge zur Invalidenunterstützung werden ab 1. Oktober 1928 eingeführt.

[7]) Die Invalidenunterstützung setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag und einem monatlichen Steigerungsbetrag.

[8]) Der Mindestsatz des Grundbetrages beträgt im Monat 6 Mk.

[9]) Der Grundbetrag erhöht sich entsprechend der Zahl und der Höhe der überhaupt geleisteten Hauptkassenbeiträge auf folgende Sätze:

Durchschnittsbeitrag	Zahl der geleisteten Beiträge 700	1000	1500	2000
	monatl. Grundbetrag in Mark			
bis 50 Pf.	6	8	10	12
über 50 „ 90 „	8	10	12	14
„ 90 „ 120 „	10	12	14	16
„ 120 Pf.	12	14	16	18

Mitgliedern, die mindestens 15 Jahre dem Verband angehören, aber infolge von Streik, Arbeitslosigkeit oder Krankheit noch keine 700 Beiträge geleistet haben, kann der Vorstand auf Antrag die Unterstützung nach der Beitragsstufe von 700 Beiträgen gewähren.

[10]) Für die Berechnung des Durchschnittsbeitrages sind die letzten 260 Festmarkbeiträge (Beiträge seit Einführung der Festmark, Ende November 1923) maßgebend.

[11]) Wenn bei Eintritt des Unterstützungsfalles noch keine 260 Festmarkbeiträge entrichtet sind, ist der Durchschnitt aus den überhaupt geleisteten Festmarkbeiträgen zu errechnen. Bei Invaliden, die noch keine Festmarkbeiträge geleistet haben, wird die Unterstützung nach dem Durchschnittsbeitrag von 50 Pf. berechnet.

[12]) Die in Ziffer 9 aufgeführten Grundbeiträge erhöhen sich um den Steigerungsbetrag. Der Steigerungsbetrag richtet sich nach der Zahl und Höhe der nach dem 1. Oktober 1928 geleisteten Beitragszuschläge. Er beträgt 10 Prozent von der Summe aller geleisteten Beitragszuschläge.

[13]) Die Unterstützung ist nachträglich am Schluß eines jeden Monats auszuzahlen. Beim Ableben eines Unterstützungsempfängers wird die Unterstützung an die hinterbliebene Witwe oder an die Angehörigen, deren Ernährer der Verstorbene war, für den laufenden Monat voll ausgezahlt.

[14]) Der Invalide unterliegt während der Dauer des Unterstützungsbezuges der Kontrolle des Verbandes.

[15]) Der Antrag auf Gewährung von Invalidenunterstützung ist in der Verwaltungsstelle zu stellen, der der Antragsteller angehört.

[16]) Die Auszahlung der Invalidenunterstützung kann nur durch eine ausdrücklich vom Verbandsvorstand dazu beauftragte Verwaltungsstelle erfolgen. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist dem Verbandsvorstand zu melden. Bei dauerndem Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches fällt die Invalidenunterstützung fort. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

[17]) Bei der Gewährung von Unterstützung beginnt die Unterstützung erst von dem Zeitpunkt der Antragstellung an zu laufen. Für die nicht gemeldete und vor der Antragstellung liegende Zeit der Invalidität wird keine Unterstützung gewährt. Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit fällt die Invalidenunterstützung fort.

[18]) Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Verbandsinvalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützung die vom Verband gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Verbandsunterstützung nur bis zur Höhe, die eine Anrechnung ausschließt.

[19]) Dem Verbandsvorstand steht jederzeit das Recht zu, durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt eine Nachuntersuchung über die andauernde Erwerbsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Die Kosten dafür trägt der Verband. Eine Weigerung, sich zur Untersuchung zu stellen, hat den Entzug der Unterstützung zur Folge.

[20]) Aus anderen Verbänden übertretende Mitglieder werden den Mitgliedern des Verbandes gleichgestellt, sofern nach dem Übertritt mindestens 520 Beiträge an den Deutschen Holzarbeiter-Verband geleistet worden sind. Ausnahmen können bei einem Übertritt aus solchen Verbänden zugelassen werden, die eine ähnliche Unterstützungseinrichtung haben, und mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag vereinbart worden ist.

[21]) Bei den Übertretenden, die bereits früher dem Deutschen Holzarbeiter-Verband angehörten, und die wegen Berufswechsels auch die Organisation wechseln mußten, kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

[22]) Die Auszahlung der Invalidenunterstützung erfolgt erstmalig für den Monat April 1929.

Notfallunterstützung.

§ 84.

In außerordentlichen Notfällen, in welche die Mitglieder ohne eigenes Verschulden geraten, zum Beispiel infolge lang dauernder Krankheit des Mitgliedes, wenn es von der Krankenkasse ausgesteuert ist, bei wiederholten schweren Krankheits- oder Sterbefällen in der Familie usw. kann der Verbandsvorstand eine einmalige Unterstützung nach eigenem Ermessen gewähren. Das Mitglied muß jedoch mindestens ein Jahr Mitglied sein und 52 Wochenbeiträge entrichtet haben.

Rechtsschutz.

§ 85.

Der Rechtsschutz des Verbandes wird gewährt in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf die Arbeiterversicherung beziehen, oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten.

§ 86.

[1]) Über Gewährung von Rechtsschutz entscheidet bis zur ersten Instanz (Arbeits-, Amtsgericht) die Ortsverwaltung. Der Bevollmächtigte ist jedoch verpflichtet, sofort an den Verbandsvorstand zu berichten.

[2]) Über die erste Instanz hinaus bedarf es der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalkasse die Kosten zu decken.

§ 87.

Rechtsschutz kann einem Mitglied erst nach 13wöchiger Mitgliedschaft gewährt werden. Bei Anklagen, die sich ein Mitglied durch seine Verbandstätigkeit zugezogen hat, ist keine Karenzzeit erforderlich.

§ 88.

Arbeitgeber, die dem Verband als Mitglieder angehören, haben auf Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten keinen Anspruch.

Allgemeines.

§ 89.

[1]) Neueintretende Mitglieder müssen erst mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, bis die Unterstützungsberechtigung beginnt. (Ausnahmen §§ 18 und 51 des Statuts.) Auch wenn ein neueingetretenes Mitglied nach einiger Zeit in eine höhere Beitragsklasse übertritt, beginnt der Anspruch auf Unterstützung erst, wenn mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet sind.

²) Für die Höhe der Streik- und Gemaßregeltenunterstützung ist der vor 26 Wochen, für die Höhe der Reise-, Arbeitslosen-, Kranken-, Sterbe- und Umzugsunterstützung ist der vor 52 Wochen geleistete Hauptkassenwochenbeitrag maßgebend. Lokalbeiträge dürfen nicht angerechnet werden, ebenso auch Extrabeiträge nicht. Bei Eintritt eines Unterstützungsfalles sind von der zuletzt geleisteten Beitragsmarke 26 bzw. 52 Beitragsmarken zurückzuzählen. Die Höhe des dann ermittelten Beitrages ist für die Höhe der Unterstützung maßgebend. Sind innerhalb dieser 26 bzw. 52 Wochen Beiträge in unterschiedlicher Höhe entrichtet worden, ist die Unterstützung nach dem niedrigsten Wochenbeitrag, der in diese Zeit fällt, zu berechnen. (Ausnahmen § 12, Abs. 5.)

§ 90.

Die Karenzzeit für den Bezug von Unterstützung gilt in allen Fällen nur dann als erfüllt, wenn das Mitglied für die festgesetzte Zahl von Wochen, ohne Rücksicht auf etwaige Beitragsbefreiung oder Stundung, auch die gleiche Anzahl Wochenbeiträge entrichtet hat.

§ 91.

Jede Unterstützung ist von dem auszahlenden Kassierer in die Mitgliedskarte bzw. in das Mitgliedsbuch des Empfängers einzutragen.

§ 92.

Sämtliche Unterstützungen sind freiwillige, es steht den Mitgliedern darauf keinerlei gesetzliches oder Klagerecht zu.

Austritt und Ausschluß.

§ 93.

Zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch ist der Ortsverwaltung (von Einzelmitgliedern an Nichtverbandsorten dem Verbandsvorstand) hiervon Anzeige zu machen.

§ 94.

Der Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sie

a) vier Wochenbeiträge restieren, ohne um Stundung (§ 17) nachgesucht zu haben;
b) sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen lassen;
c) sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Ortsverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

§ 95.

¹) Der Ausschluß nach Absatz a kann durch die Ortsverwaltung, nach Absatz b und c jedoch nur durch den Verbandsvorstand erfolgen.

²) Der Ausschluß nach Absatz b und c erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit dem Hinweis auf das Recht der Beschwerde.

§ 96.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen sowie der Verwaltungsstelle die Beschwerde an den Ausschuß und in letzter Instanz an den Verbandstag offen.

§ 97.

Der Ausschluß eines Mitgliedes nach § 94 b und c gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach der erfolgten Mitteilung Beschwerde an den Ausschuß erhoben, respektive an dem Tage, an welchem eine solche Beschwerde vom Ausschuß zurückgewiesen wird.

§ 98.

¹) Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Eventuelle Unterstützungen werden jedoch nachgezahlt, wenn der Ausschluß vom Vorstand oder Ausschuß abgelehnt wird. Das Mitgliedsbuch ist mit der Begründung des Ausschlußantrages an den Verbandsvorstand einzusenden.

²) Beiträge können während der Dauer des Verfahrens unter Vorbehalt angenommen werden. Wenn der Ausschluß erfolgt ist, werden die während des Ausschlußverfahrens gezahlten Beiträge zurückerstattet.

§ 99.

Nach § 94 b und c Ausgeschlossene dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes wieder aufgenommen werden. Hat ein Ausgeschlossener ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes seine Wiederaufnahme erwirkt, so steht ihm keinerlei Recht oder Anspruch an den Verband zu.

§ 100.

¹) Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verband werden ausschließlich von den Verwaltungsorganen des Verbandes, in letzter Linie vom Verbandstag entschieden.

²) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder oder Verwaltungsstellen verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft jeglichen Anspruch an den Verband und dessen Vermögen.

Ortsverwaltung.

§ 101.

¹) An Orten, an welchen sich mindestens 15 Verbandsmitglieder befinden, kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Verwaltungsstelle errichtet werden. Für Orte mit weniger als 15 Mitgliedern ernennt der Vorstand einen Vertrauensmann.

²) An Orten, wo der Errichtung von Verwaltungsstellen gesetzliche oder andere Hindernisse im Wege stehen, kann der Verbandsvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Beamten ernennen und die erforderlichen Revisionen veranlassen.

³) Innerhalb eines abgeschlossenen Arbeitsgebietes ist nur eine Verwaltungsstelle zulässig.

§ 102.

¹) Zur Leitung der Verwaltungsstelle ist eine Ortsverwaltung zu wählen, bestehend aus einem Bevollmächtigten, Kassierer, Schriftführer und zwei Beisitzern. Größere Verwaltungsstellen können die Ortsverwaltung durch entsprechende Wahlen verstärken. Zur Revision der Kassengeschäfte hat jede Verwaltungsstelle außerdem die nötige Anzahl Revisoren zu wählen.

²) Die Wahl der Ortsverwaltung und der Revisoren bedarf der Bestätigung durch den Verbandsvorstand; dieselbe ist als erfolgt zu betrachten, wenn der Vorstand innerhalb 14 Tagen nach der Anzeige keinen Einwand erhebt.

§ 103.

¹) Die Neuwahl der Ortsverwaltung und der Revisoren findet im Monat Januar jedes Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach ihrem Vollzug dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

[2]) Lehrlinge sowie Jugendliche unter 18 Jahren, sofern sie dem Verband nicht schon zwei Jahre angehören, haben nur innerhalb der Jugendabteilung Stimmrecht.

[3]) An den Wahlen zu den Körperschaften des Verbandes können nur Mitglieder teilnehmen, die mindestens zehn Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit Beiträge entrichtet haben.

§ 104.

An Orten, wo Angehörige der einzelnen am Verband beteiligten Berufe in größerer Zahl vorhanden sind, ist es ihnen mit Zustimmung der Ortsverwaltung gestattet, Sektionen zu bilden. Wird die Zustimmung versagt, so entscheidet in Beschwerdefällen der Verbandsvorstand. Die Sektionen unterstehen in allen Fragen der Ortsverwaltung.

§ 105.

[1]) Beschließendes Organ der Verwaltungsstelle ist die von der Ortsverwaltung einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Art der Einberufung und der Bekanntgabe der Tagesordnung ist jeder Verwaltungsstelle überlassen. Wichtige Beschlüsse können nur dann gefaßt werden, wenn die betreffende Tagesordnung den Mitgliedern vorher bekanntgemacht worden ist.

[2]) In Verwaltungsstellen mit über 5000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung durch eine Versammlung von Delegierten ersetzt werden. In anderen Verwaltungsstellen bedarf die Einführung des Delegiertensystems der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

[3]) Große Verwaltungsstellen haben das Recht, bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlungen den Vertrauensmännerversammlungen zu übertragen. Die Vertrauensmänner sind alljährlich in Werkstatt- oder Betriebsversammlungen von den beschäftigten Mitgliedern zu wählen.

§ 106.

In Verwaltungsstellen, die in einem einheitlichen Lohngebiet liegen, müssen Beiträge und Unterstützungssätze gleich sein. Bei Lohnbewegungen und sonstigen Vorgängen, die mehrere in einem Lohngebiet liegende Verwaltungsstellen umfassen, sind alle Maßnahmen in gemeinsamen Versammlungen zu beraten und zu beschließen. Diese Versammlungen können auch aus Delegierten oder Werkstattvertrauensmännern zusammengesetzt sein. Die Beschlüsse der gemeinsamen Versammlung sind für alle beteiligten Verwaltungsstellen bindend.

§ 107.

[1]) Zur Bestreitung der Ausgaben der Ortsverwaltung, insbesondere der unter § 3b und c angegebenen, sowie zur Deckung der für regelmäßige Verbreitung des Verbandsorgans entstehenden Ausgaben und der Kosten örtlicher Sitzungen und Verhandlungen bei Lohn- und Tarifbewegungen usw. dient der Lokalbeitrag.

[2]) Die lokalen Verbandsgelder dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die den Bestimmungen des Statuts oder den Beschlüssen des Verbandes widersprechen. Die Ortsverwaltungen haben über die Verwendung der Gelder vierteljährlich Abrechnung an den Vorstand einzusenden.

§ 108.

[1]) Die zu den Ausgaben am Orte nicht benötigten Hauptkassengelder müssen regelmäßig, mindestens aber allmonatlich, an die Hauptkasse eingesandt werden.

[2]) Vierteljährlich hat jede Verwaltungsstelle spätestens bis zum 15. des Monats nach Vierteljahrsschluß über Einnahmen und Ausgaben der Haupt- und Lokalkasse eine von den örtlichen Revisoren geprüfte Abrechnung an die Hauptkasse zu liefern.

[3]) Für die richtige Ablieferung der Gelder und Abrechnungen sind die Revisoren der Verwaltungsstelle sowie jedes Mitglied der Ortsverwaltung dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 109.

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Verwaltungsstellen verpflichten, alle verfügbaren Gelder der Lokalkasse leihweise und unverzinslich an die Hauptkasse einzusenden.

§ 110.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen für die regelmäßige wöchentliche Kassierung der Beiträge und die Zustellung des Verbandsorgans an die Mitglieder.

Gauverwaltung.

§ 111.

Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Gaue einzuteilen und alle Verwaltungsstellen ihrem Gau zuzuweisen.

§ 112.

Die Leitung der Verbandstätigkeit im Gau obliegt dem Gauvorsteher. Die Wahl des Gauvorstehers erfolgt regelmäßig durch den Verbandstag. Die erstmalige Anstellung haben Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich vorzunehmen.

§ 113.

Der Gauvorsteher hat die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband in seinem Gau zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Verwaltungsstellen des Gaues zu erteilen sowie die notwendigen Revisionen der Verwaltungsstellen auszuführen.

§ 114.

Zur Deckung der dem Gauvorsteher erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorstand die nötigen finanziellen Mittel aus der Hauptkasse zur Verfügung zu stellen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes.

§ 115.

Der Gauvorsteher hat vierteljährlich eine ausführliche Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie einen Bericht über die allgemeine Lage und seine Tätigkeit im Gau an den Verbandsvorstand einzusenden. Dieser hat die Berichte zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

§ 116.

[1]) Die regelmäßigen Gautage, die der Gauvorsteher einzuberufen hat, finden alle zwei Jahre möglichst vor dem Verbandstag statt.

[2]) In dringenden Fällen kann auf Antrag der Hälfte der Verwaltungsstellen und unter Zustimmung des Verbandsvorstandes ein außerordentlicher Gautag vom Gauvorsteher einberufen werden.

[3]) Die Gautage werden gebildet aus Vertretern der Verwaltungsstellen.

[4]) Die Gautage sollen in der Regel an einem Sonntag stattfinden, und sollen die Verhandlungen die Dauer eines Tages nicht überschreiten.

[5]) Jede Verwaltungsstelle mit 15 bis 500 Mitgliedern hat das Recht, einen Vertreter zum Gautag zu entsenden. Verwaltungsstellen über 500 bis 1000 Mitglieder können zwei Vertreter, solche über 1000 bis 2000 Mitglieder können drei, solche bis 3000 Mitglieder vier, solche bis 5000 Mitglieder fünf und solche über 5000 Mitglieder sechs Vertreter entsenden. Für die Zuteilung der Vertreterzahl gilt die Mitgliederzahl der gleichen Vierteljahrsabrechnung, die für die Delegiertenwahl zum Verbandstag bestimmend ist. Ohne Stimmrecht nimmt auch das Beiratsmitglied des Gaues, das vom Verbandstag für die letzte Geschäftsperiode gewählt worden ist, am Gautag teil.

[6]) Wo mehrere Delegierte zu wählen sind, sollen nach Möglichkeit die verschiedenen im Verband vereinigten Berufsgruppen berücksichtigt werden. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettels in einer Mitgliederbzw. Sektionsversammlung, die von der Orts- bzw. Sektionsverwaltung vorher mit entsprechender Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

[7]) Beschlüsse des Gautages werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt. Auf Verlangen von 10 Delegierten ist jedoch die vertretene Mitgliederzahl bei der Stimmenzählung zugrunde zu legen.

Zentralverwaltung.

§ 117.

[1]) Der Verbandsvorstand besteht aus dreizehn Personen, und zwar einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer, zwei Sekretären und sieben Beisitzern.

[2]) Die Zusammensetzung des Vorstandes hat nach Möglichkeit aus Mitgliedern aller am Verband beteiligten Berufsgruppen zu erfolgen.

[3]) Der Vorstand hat seinen Sitz in Berlin.

§ 118.

[1]) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf dem Verbandstag. Für die unbesoldeten Vorstandsmitglieder werden in gleicher Zahl auf dem Verbandstag Ersatzleute gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität.

[2]) Die Vorstandsmitglieder dürfen ein Amt in der Ortsverwaltung nicht bekleiden.

§ 119.

[1]) Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

[2]) Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn sie von drei besoldeten Vorstandsmitgliedern vollzogen wird.

§ 120.

[1]) Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Die Anstellung der besoldeten Vorstandsmitglieder erfolgt gegen vierteljährliche Kündigung.

[2]) Veruntreuungen oder grobe Pflichtverletzung oder Schädigung der Verbandsinteressen durch besoldete Vorstandsmitglieder schließen die Kündigungsfrist aus.

§ 121.

Scheidet während einer Wahlperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus oder ist es dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so tritt an dessen Stelle der Nächststehende auf der vom Verbandstag gewählten Liste der Ersatzleute.

§ 122.

Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuß oder dem Verbandstag vorbehalten sind, ist dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

1. den Verband Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu vollziehen;
3. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
4. statistische Erhebungen über die Lage der Arbeiter der am Verband beteiligten Berufe vorzunehmen und zu veröffentlichen;
5. die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen und Bestimmungen zu treffen über Einteilung der Wahlkreise behufs Wahl der Delegierten, ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung zu sorgen;
6. Kartellverträge mit anderen Organisationen abzuschließen;
7. die Verbandsinteressen in bezug auf die „Holzarbeiter-Zeitung" wahrzunehmen;
8. in Gemeinschaft mit dem Ausschuß
   a) das Recht, mit Dreiviertelmehrheit jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu entsetzen, sofern sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten den Interessen des Verbandes zuwiderläuft;
   b) die innerhalb einer Amtsperiode etwa erforderliche Wahl von besoldeten Vorstandsmitgliedern, der Redakteure der „Holzarbeiter-Zeitung" und von Gauvorstehern sowie die Wahl der Beamten des Verbandsbureaus vorzunehmen;
   c) das Statut abzuändern, wenn eine schnelle Änderung sich als notwendig erweist, um den Verband vor Nachteil zu bewahren.

Beirat.

§ 123.

[1]) Dem Verbandsvorstand steht als beratendes Organ ein Beirat zur Seite, der nach Bedarf gemeinsam mit dem Verbandsvorstand tagt.

[2]) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den Redakteuren der „Holzarbeiter-Zeitung", den Gauvorstehern und aus 16 auf dem Verbandstag zu wählenden Mitgliedern.

[3]) Von den 16 auf dem Verbandstag zu wählenden Mitgliedern entfällt auf jeden Gau und auf die Verwaltungsstelle Berlin je ein Mitglied.

[4]) Für jedes zu wählende Beiratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Scheidet ein ordentliches Mitglied des Verbandsbeirats aus oder verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Gau oder ist es verhindert, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, so ist der Stellvertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Die dem Verbandstag voraufgehenden Gautage haben das Vorschlagsrecht für den Vertreter des Gaues im Beirat.

[5]) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder währt stets bis zum nächsten Verbandstag. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied sowie sein Stellvertreter aus dem Beirat aus, ist von den Verwaltungsstellen des betreffenden Gaues nach einer vom Verbandsvorstand aufzustellenden Wahlordnung ein neues Mitglied zu wählen.

[6]) Zu den Aufgaben des Beirats gehört die Mitberatung über besonders wichtige, das Verbandsleben berührende Fragen. Der Mitberatung unterliegen:

a) die prinzipiellen Fragen der Lohn- und Vertragspolitik sowie die der Streikbewegungen;
b) die Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
c) der Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Organisationen;
d) notwendige Änderungen der ordentlichen Beiträge und Unterstützungen, Erhebung von außerordentlichen Beiträgen;
e) erforderliche Änderungen des Statuts in der Geschäftsperiode sowie Notstandsmaßnahmen sonstiger organisatorischer und finanzieller Art, von deren rascher Durchführung die Leistungsfähigkeit oder der Bestand des Verbandes abhängt.

Ausschuß.

§ 124.

[1]) Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern; er hat seinen Sitz in Stuttgart.

[2]) Die Wahl der Ausschußmitglieder und deren Ersatzleute erfolgt auf dem Verbandstag. Mitglied des Ausschusses kann nur sein, wer ein Amt in der Ortsverwaltung nicht bekleidet.

[3]) Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und dies im Verbandsorgan bekanntzugeben. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 125.

[1]) Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes — ausgenommen solche über die Unterstützung von Streiks — zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die im § 122, Ziffer 8 bezeichneten Funktionen auszuüben.

[2]) Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist die Berufung an den Verbandstag zulässig.

§ 126.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Scheidet während einer Wahlperiode ein Ausschußmitglied aus oder ist es dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so tritt an dessen Stelle der Nächststehende auf der vom Verbandstag gewählten Liste der Ersatzleute.

Verbandstag.

§ 127.

Alle zwei Jahre im zweiten Vierteljahr findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Er besteht aus Delegierten. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren. Sie erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes für die zweite Wagenklasse und ein vom Verbandstag selbst zu bestimmendes Tagegeld.

§ 128.

[1]) Die Wahl der Delegierten erfolgt in allen Verwaltungsstellen gleichzeitig innerhalb einer Woche in einem hierzu bestimmten Wahllokal mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Vorstand

aufzustellenden Wahlreglements; absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmann zu wählen. In Wahlabteilungen, in denen mehrere Kandidaten zur Wahl standen, gilt der mit der höchsten Stimmenzahl in der Minderheit gebliebene als der Ersatzmann.

[2]) Verwaltungsstellen, die einen in sich abgeschlossenen Wahlbezirk bilden, können ihre Delegierten nach relativer Mehrheit wählen.

[3]) Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund des dem Verbandstag vorangehenden vorletzten Vierteljahresabschlusses in der Weise, daß die Gesamtzahl der Mitglieder durch 200 geteilt wird und die danach sich ergebende Ziffer die Zahl der Mitglieder bezeichnet, für die ein Delegierter zu wählen ist.

§ 129.

[1]) Der Verbandsvorstand ist auf jedem Verbandstag durch seine sämtlichen Mitglieder vertreten, der Ausschuß durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied. Der Vorsitzende des Ausschusses kann sich im Behinderungsfall durch ein anderes Ausschußmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter des Ausschusses haben kein Stimmrecht und können nicht als Delegierte gewählt werden.

[2]) Desgleichen haben die Gauvorsteher an jedem Verbandstag teilzunehmen; sie haben gleichfalls kein Stimmrecht, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind.

§ 130.

[1]) Anträge für den Verbandstag müssen in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle vorberaten und beschlossen werden. Sie sind durch die Ortsverwaltung acht Wochen vor dem Verbandstag an den Verbandsvorstand einzureichen, welcher sie fünf Wochen vor Eröffnung des Verbandstages in der „Holzarbeiter-Zeitung" zu veröffentlichen hat.

[2]) Anträge von Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung abgelehnt worden sind, werden nicht zugelassen. Von der Versammlung der Verwaltungsstelle abgelehnte Anträge können zugelassen werden, wenn nach der Ablehnung mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verwaltungsstelle sie durch Unterschrift unterstützt.

§ 131.

[1]) Zur Vorberatung dieser Anträge sowie zur Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Verbandskasse hat der Verbandsvorstand unmittelbar vor dem Verbandstag eine neungliederige Kommission einzuberufen, welche aus den zum Verbandstag gewählten Delegierten in der Weise gebildet wird, daß die Gaue Ostpreußen, Stettin, Breslau zusammen einen, Brandenburg einen, Dresden einen, Leipzig einen, Erfurt und Magdeburg zusammen einen, Hamburg einen, Hannover und Düsseldorf zusammen einen, Frankfurt und Stuttgart zusammen einen, Nürnberg und München zusammen einen Delegierten wählen. Die in den einzelnen respektive den vereinigten Gauen gewählten Verbandstagsdelegierten haben auf Veranlassung des Verbandsvorstandes durch schriftliche Abstimmung aus ihrer Mitte je ein Mitglied der Statutenberatungskommission zu bestimmen. Ferner wird zu den Beratungen ein Gauvorsteher hinzugezogen, der von den Gauvorstehern aus ihrer Mitte bestimmt wird.

[2]) Die besoldeten Vorstandsmitglieder haben an den Beratungen der Kommission teilzunehmen.

§ 132.

[1]) Die zu einem Verbandstag gewählten Delegierten und Ersatzmänner behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Sie können in der Zwischenzeit vom Vorstand und Ausschuß in dringenden Fällen zu einem außerordentlichen Verbandstag zusammenberufen werden.

[2]) Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein einzuberufen, wenn dies vom vierten Teil der Mitglieder beantragt wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in der beschließenden Versammlung durch Stimmenzählung festzustellen.

§ 133.

[1]) Aufgabe der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten. Die Beschlüsse der Verbandstage sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136, endgültig und für alle Mitglieder bindend.

[2]) Seine Geschäftsordnung gibt sich jeder Verbandstag selbst.

Urabstimmung.

§ 134.

Werden Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuß, vorbehaltlich der Bestimmung im § 122, Ziffer 8c, die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

§ 135.

Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der vierte Teil der Mitglieder (§ 132) diesbezügliche Anträge an den Vorstand stellt.

§ 136.

Die Beschlüsse des Verbandstages sind vor ihrer Durchführung einer Urabstimmung zu unterwerfen, sofern der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit solches beschließt.

§ 137.

Die Urabstimmung hat in diesem Falle innerhalb vier Wochen nach Schluß des Verbandstages stattzufinden. Das Resultat der Urabstimmung muß spätestens drei Tage nach diesem Termin in Händen des Vorstandes sein. Später eintreffende Berichte sind bei Zusammenstellung des Abstimmungsresultates nicht zu berücksichtigen.

Verbandskasse.

§ 138.

[1]) Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel den notwendigen Tagesbedarf nicht übersteigen, der Überschuß ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen.

[2]) Angelegte Gelder können nur durch drei hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder wieder abgehoben werden.

§ 139.

[1]) Die Garantie für die Verbandskasse übernimmt die Verwaltungsstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat. Die Verwaltungsstelle hat die nötigen Revisoren aus ihrer Mitte zu wählen. Die Revisoren sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt.

[2]) Die Revisoren haben die Vierteljahrs- und Jahresrechnungen zu prüfen und das Ergebnis im Verbandsorgan mit der Abrechnung spätestens am Schluß des folgenden Vierteljahres zu veröffentlichen. Sie sind für alle durch ihre Schuld, wegen mangelnder Revision, entstandenen Schäden verantwortlich.

§ 140.

[1]) Zum Zweck der Kontrolle über die richtige Buchung der eingesandten Gelder hat der Hauptkassierer am Schluß jedes Monats die von den Verwaltungsstellen eingesandten Beträge in den „Mitteilungen des Vorstandes an die Ortsverwaltungen" zu quittieren.

[2]) Etwaige Fehler in diesen Veröffentlichungen haben die Verwaltungsstellenkassierer sofort an die Hauptkasse zu melden.

§ 141.

[1]) Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen und für die Ausbreitung des Verbandes sowie für etwaige Kartellverbindungen, für den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und für die Internationale Union der Holzarbeiter notwendigen Ausgaben bestritten.

[2]) Zu außerordentlichen Ausgaben ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Verbandsorgan.

§ 142.

[1]) Publikationsorgan des Verbandes ist die „Holzarbeiter-Zeitung"; sie wird allen Mitgliedern auf Verbandskosten geliefert.

[2]) Über Beschwerden gegen Redaktion und Expedition entscheidet der Verbandsvorstand. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist Berufung an den Ausschuß und in letzter Linie an den Verbandstag zulässig.

Schlußbestimmungen.

§ 143.

[1]) Bestehende Vereine oder Verbände der Holzbranche oder dieser verwandten Berufe können mit allen Aktiven und Passiven in den Deutschen Holzarbeiter-Verband übertreten.

[2]) Die Übertrittsbedingungen werden durch die beiderseitigen Vorstände festgestellt. Sie bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

§ 144.

Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dies auf dem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

§ 145.

Bei Auflösung oder Schließung einer Verwaltungsstelle fällt das vorhandene Vermögen oder Inventar dem Gesamtverband zu.

§ 146.

Bei Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht durch einen vorausgegangenen Verbandstag oder durch Urabstimmung anders beschlossen wurde, der Bestand der Hauptkasse unter Einrechnung der an den Verwaltungsstellen vorhandenen Verbandsgelder unter die Mitglieder verteilt.

§ 147.

Zur Deckung der Kosten für die Verteilungsarbeiten, Porto usw., werden zehn Prozent des Verbandsvermögens reserviert. Ergibt sich nach endgültigem Abschluß noch ein Barbestand, so ist dieser dem bestehenden Organ der Arbeiter der Holzbranche zu überweisen oder, falls ein solches nicht besteht, zur Errichtung eines solchen zu verwenden.

§ 148.

Der letzte Vorstand bestimmt die Personen, die die Verteilungsarbeiten und die Aufstellung der Schlußberechnung sowie die eventuelle Verwaltung des Restbestandes vorzunehmen haben.